

DAS NEUE MEDIENGESETZ IM ÜBERBLICK

Am 1. Juli 2005 tritt eine Novelle des Mediengesetzes in Kraft. Diese Novelle hat unter anderem gravierende Auswirkungen auf die Gestaltung von Websites und Newsletter.

Die Novelle erweitert die Gruppe der periodischen Medien um periodische elektronische Medien. Ein periodisches elektronisches Medium wird entweder elektronisch ausgestrahlt (Rundfunkprogramm), ist elektronisch abrufbar (Website) oder wird wenigstens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung elektronisch verbreitet (wiederkehrendes elektronisches Medium - zB Newsletter).

Durch diese Definition fallen nun Newsletter und Websites unabhängig von ihrem Inhalt, egal ob kommerziell oder privat, ausdrücklich unter das Mediengesetz.

Impressumspflicht für Newsletter:

In jedem Newsletter sind folgende Angaben zu machen:

- Name/Firma des Medieninhabers (das ist derjenige, der die inhaltliche Gestaltung besorgt oder veranlasst, mit anderen Worten idR derjenige, der für Inhalt bzw Erscheinen verantwortlich ist)
- Anschrift (Postadresse) des Medieninhabers
- Name/Firma des Herausgebers (wenn nicht ohnehin mit dem Medieninhaber ident; Herausgeber ist derjenige, der die grundlegende Richtung bestimmt)
- Anschrift (Postadresse) des Herausgebers

Die Impressumspflicht trifft den Medieninhaber. Sowohl Medieninhaber als auch Herausgeber können natürliche oder juristische Personen sein. Unterliegt die Website auch dem E-Commerce-Gesetzes (ECG), was bei Websites von Unternehmen so gut wie immer der Fall ist, können die Angaben gemeinsam mit jenen nach ECG auf der Website zur Verfügung gestellt und im Newsletter verlinkt werden.

Offenlegungspflicht für Newsletter und große Websites:

Für große Websites und Newsletter ist entsprechend der für herkömmliche periodische Medien (zB Zeitungen) bereits bestehenden Offenlegungspflicht anzugeben:

- eine Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums („Blattlinie“)
- Name/Firma des Medieninhabers (idR der Inhaber/Betreiber der Website)
- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers
- Wohnort oder Sitz bzw Niederlassung des Medieninhabers
- bei juristischen Personen: vertretungsbefugte Organe (zB Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) sowie Mitglieder des Aufsichtsrates
- bei jur. Personen: Gesellschafter mit unmittelbaren oder mittelbaren (Schachtel-) Beteiligungen über 25% sowie mittelbaren Gesamtbeteiligungen über 50%
- Firma/Sitz/Unternehmensgegenstand jedes Medienunternehmens, an dem eine der anzugebenden Personen beteiligt ist

Auf Websites sind diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen. Bei Newsletter ist entweder anzugeben, unter welcher Web-Adresse diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind (Link) oder sie sind dem Newsletter direkt anzufügen. Die Offenlegungspflicht trifft den Medieninhaber. Bei Anwendbarkeit des ECG können die Angaben auch hier gemeinsam mit jenen nach ECG zur Verfügung gestellt werden.

Erleichterung für kleine Websites

Die volle Offenlegungspflicht betrifft neben Newsletter nur jene Websites, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen („große Websites“). Für alle anderen Websites, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen („kleine Websites“), gelten abgeschwächte Offenlegungspflichten.

Websites, die sich auf die (Werbe-) Präsentation des Unternehmens selbst oder seiner Leistungen oder Produkte beschränken, gelten als „Präsentation des Medieninhabers“ und gelten daher als kleine Website. Der einfache Webshop ohne redaktionelle Beiträge unterliegt daher nicht der vollen, sondern nur einer eingeschränkten Offenlegungspflicht (kleine Website).

Auf kleinen Websites sind anzugeben:

- Name/Firma des Medieninhabers
- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers
- Wohnort/Sitz des Medieninhabers

Bis auf den Unternehmensgegenstand sind diese Angaben ohnehin schon bisher auf Grund des ECG zu machen, da der Medieninhaber idR mit dem Inhaber bzw Betreiber der Website ident sein wird.

Kennzeichnungspflicht entgeltlicher Einschaltungen

In allen periodischen elektronischen Medien müssen Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird, als „Anzeige“, entgeltliche Einschaltung“ oder „Werbung“ gekennzeichnet sein, es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können.

Gegendarstellungspflicht

Den Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums trifft die Gegendarstellungspflicht. Kleine Websites sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Üble Nachrede

Wird in einem Medium (also auch im Internet) eine Person verleumdet oder beschimpft, so kann der Medieninhaber zu einer Entschädigungszahlung bis zu EUR 50.000 verurteilt werden, wenn er nicht beweisen kann, dass er die gebotene Sorgfalt eingehalten hat (also zB einen externen Beitrag in einem Gästebuch umgehend entfernt hat).

Stand: Juni 2005